
VERORDNUNG ÜBER DIE BERUFSAUSBILDUNG

Schädlingsbekämpfer/ Schädlingsbekämpferin

vom 15. Juli 2004
nebst Rahmenlehrplan

Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638 vom 20. Juli 2004) nebst Rahmenlehrplan (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. März 2004)

Inhalt

§ 1	Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes	3
§ 2	Ausbildungsdauer	3
§ 3	Zielsetzung der Berufsausbildung	3
§ 4	Ausbildungsberufsbild	3
§ 5	Ausbildungsrahmenplan	4
§ 6	Ausbildungsplan	4
§ 7	Berichtsheft	4
§ 8	Zwischenprüfung	4
§ 9	Abschlussprüfung	5
§ 10	Inkrafttreten	7
 Ausbildungsrahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin		
	Anlage (zu § 5)	8
	Rahmenlehrplan	12

wbv Publikation

ein Geschäftsbereich der wbv Media GmbH & Co. KG

Gesamtherstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld

Telefon: 05 21/9 11 01-15 · Fax: 05 21/9 11 01-19

E-Mail: service@wbv.de

Website: wbv.de/berufenet

Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin

Vom 15. Juli 2004

(abgedruckt im Bundesgesetzblatt Teil I S. 1638 vom 20. Juli 2004)

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 12), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbekämpferin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Rechtsvorschriften und Normen,
6. Kommunikation und Information,
7. Planen von Arbeitsabläufen,

8. Bedienen und Warten von Betriebsmitteln,
9. Umgang mit und Anwendung von Gefahrstoffen
10. Umgang mit und Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln,
11. Sichern des Arbeitsbereiches,
12. Feststellen von Schädlingsbefall im Gesundheits- und Vorratsschutz, Holz- und Bautenschutz sowie im Pflanzenschutz,
13. Planen und Durchführen von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz, im Holz- und Bautenschutz sowie im Pflanzenschutz,
14. Kundenberatung,
15. Qualitätssichernde Maßnahmen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Im praktischen Teil der Zwischenprüfung soll der Prüfling in höchstens 30 Minuten ein Konzept für die Durchführung eines Arbeitsauftrages aus dem Bereich Gesundheits- und

Vorratsschutz entwickeln und dieses in einem höchstens zehnminütigen Fachgespräch erläutern. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Schädlinge, Spuren und Schadbilder erkennen und bestimmen, Arbeitsschritte selbständig planen und festlegen sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz berücksichtigen kann.

(4) Im schriftlichen Teil der Zwischenprüfung soll der Prüfling in höchstens 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben lösen, die sich auf physikalische und biotechnische Verfahren in den Bereichen Gesundheits- und Vorratsschutz sowie Holz- und Bautenschutz beziehen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz einbeziehen und berufsspezifische Rechtsvorschriften und Normen beachten kann.

§ 9

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden drei praktische Aufgaben durchführen sowie innerhalb dieser Zeit ein Kundengespräch von höchstens 15 Minuten führen. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen einer Schädlingsbekämpfungsmaßnahme im Gesundheits- und Vorratsschutz bezogen auf zehn unterschiedliche Schädlinge oder Schadbilder,
2. Durchführen einer Schädlingsbekämpfungsmaßnahme im Holz- und Bautenschutz bezogen auf fünf unterschiedliche Schädlinge oder Schadbilder,
3. Durchführen einer Schädlingsbekämpfungsmaßnahme im Pflanzenschutz bezogen auf fünf unterschiedliche Schädlinge oder Schadbilder.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Schädlinge, Schädlingsbefall und Schadbilder erkennen und bestimmen, die Durchführung der Maßnahme in Bezug auf jeweils einen Schädling selbständig planen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen sowie den Arbeitsbereich sichern kann. Im Zusammenhang mit einer der drei praktischen Aufgaben soll der Prüfling ein Kundengespräch führen und dabei in höchstens 15 Minuten zeigen, dass er über Art, Umfang und Ursache des Befalls, über die Auswirkung des Schädlingsbefalls, über Art, Umfang und Dauer der Bekämpfung, über die Wirkungsweisen der Bekämpfungsmittel, über die Sicherheitsmaßnahmen sowie die Vorbeugemaßnahmen informieren kann.

(3) Innerhalb des praktischen Teils der Prüfung sind die drei praktischen Aufgaben wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. die praktische Aufgabe, in der das Kundengespräch geführt wird | 40 Prozent, |
| 2. die beiden übrigen praktischen Aufgaben jeweils | 30 Prozent. |

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Gesundheits- und Vorratsschutz, Holz- und Bautenschutz, Pflanzenschutz sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Gesundheits- und Vorratsschutz, Holz und Bautenschutz und Pflanzenschutz soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Aufgaben mit verknüpften arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten lösen kann und dabei Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zur Sicherung des Arbeitsplatzes, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen sowie berufsspezifische Rechtsvorschriften und Normen beachten kann. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Gesundheits- und Vorratsschutz:

- a) Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadnagern,
- b) Maßnahmen zur Bekämpfung von Vorratsschädlingen,
- c) Maßnahmen zur Bekämpfung von Gesundheits- und Hygieneschädlingen;

2. im Prüfungsbereich Holz- und Bautenschutz:

- a) Maßnahmen zur Bekämpfung von holzerstörenden Insekten,
- b) Maßnahmen zur Bekämpfung von holzerstörenden Pilzen,
- c) Maßnahmen zur Gebäudeabsicherung gegen Tauben,
- d) Maßnahmen zur Gebäudeabsicherung gegen Feuchtigkeit;

3. im Prüfungsbereich Pflanzenschutz:

- a) Maßnahmen zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten,
- b) Maßnahmen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen,
- c) Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadnagern;

4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Gesundheits- und Vorratsschutz | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Holz- und Bautenschutz | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Pflanzenschutz | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(6) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das jeweilige bisherige Ergebnis und das entsprechende Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(7) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Gesundheits- und Vorratsschutz | 30 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Holz- und Bautenschutz | 25 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Pflanzenschutz | 25 Prozent, |
| 4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei der vier Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 2004

**Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit**

In Vertretung

Georg Wilhelm Adamowitsch

Anlage
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenlehrplan
für die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbereiches	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen e) Aufgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft und der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden erläutern f) persönliche Schutzausrüstungen unterscheiden und handhaben g) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> h) Explosionsgefahren beschreiben und Maßnahmen zum Explosionsschutz ergreifen i) Kennzeichnungen und Kennzeichnungsfarben von Behältern und Fördersystemen zuordnen k) Regeln der Arbeitshygiene anwenden l) ergonomische Grundregeln anwenden sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit ergreifen 		
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen e) Abfälle sammeln, lagern und für die Verwertung bereitstellen 		
5	Rechtsvorschriften und Normen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene rechtliche Grundlagen und Normen der Schädlingsbekämpfung beachten und anwenden b) mit den für die Schädlingsbekämpfung zuständigen Behörden zusammenarbeiten 	4	
6	Kommunikation und Information (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Informationsquellen nutzen und Informationen auch mit fremdsprachigen Fachbegriffen anwenden b) betriebsspezifische Kommunikations- und Informationssysteme einsetzen c) mit Standardsoftware und arbeitsplatzspezifischer Software arbeiten d) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden 	4	
		<ul style="list-style-type: none"> e) Kommunikationsregeln anwenden 		4
7	Planen von Arbeitsabläufen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Materialien, Geräte, Hilfsmittel und persönliche Schutzausrüstung auswählen und bereitstellen b) Aufgaben im Team abstimmen und durchführen 	4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
		c) Arbeitsabläufe festlegen, Arbeitsschritte und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben sowie zeitlicher Abläufe durchführen; Arbeitsschritte bei Abweichung von der Planung auf die veränderte Situation anpassen d) Arbeitsabläufe mit weiteren Beteiligten, insbesondere mit anderen Gewerken und Behörden, abstimmen		4
8	Bedienen und Warten von Betriebsmitteln (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Geräte für die Schädlingsbekämpfung bedienen, pflegen und warten b) Funktionstüchtigkeit und Sicherheit von Geräten überprüfen und Reparaturen veranlassen	6	
9	Umgang mit und Anwendung von Gefahrstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	Gefahrstoffe a) erkennen b) lagern c) entsorgen	8	
		d) nach Wirkung und Eigenschaften unterscheiden und einordnen e) transportieren f) auswählen g) anwenden		10
10	Umgang mit und Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Schädlingsbekämpfungsmittel nach Wirkung und Eigenschaften unterscheiden b) Anwendungsverfahren unterscheiden c) Schädlingsbekämpfungsmittel nach Formulierungen unterscheiden	12	
11	Sichern des Arbeitsbereiches (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	Arbeitsbereiche gegen Zugang durch Nichtbeteiligte, insbesondere durch Information, Kennzeichnung und Absperrung, sichern	2	
12	Feststellen von Schädlingsbefall im Gesundheits- und Vorratsschutz, Holz- und Bautenschutz sowie im Pflanzenschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Schädlinge, Spuren und Schadbilder erkennen und bestimmen b) Schädlingsbefall im Innen- und Außenbereich, insbesondere durch Sichtkontrolle und technisches Monitoring, feststellen	20	
		c) Befallsorte eingrenzen, Befallsstärke einschätzen und Ursachen ermitteln d) Dokumentationen erstellen		20

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
13	Planen und Durchführen von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz, im Holz- und Bautenschutz sowie im Pflanzenschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	a) Außenbereiche, Innenbereiche und Transportwege gegen Zulauf/Zuflug von Schädlingen absichern b) Schädlingsbekämpfung mit physikalischen Verfahren durchführen c) Schädlingsbekämpfung mit biotechnischen Verfahren durchführen	18	20
		d) Mittel und Verfahren unter Berücksichtigung örtlicher und sachlicher Gegebenheiten auswählen e) Schädlingsbekämpfung mit chemischen Verfahren durchführen f) Schädlingsbekämpfung mit biologischen Verfahren durchführen g) Durchführung, Mittel, Maßnahmen und Ergebnisse dokumentieren		
14	Kundenberatung (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	Kunden über: a) Art, Umfang und Ursache des Befalls b) Auswirkung des Schädlingsbefalls c) Art, Umfang und Dauer der Bekämpfung d) Wirkungsweisen der Bekämpfungsmittel e) Sicherheitsmaßnahmen f) Vorbeugemaßnahmen g) Vertrags- und Geschäftsbedingungen informieren	18	
15	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 15)	a) betriebsspezifische Maßnahmen der Qualitätssicherung erläutern und aufgabenspezifisch anwenden b) prozess- und kundenorientiert arbeiten c) Reklamationen entgegennehmen und Maßnahmen einleiten	2	

Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbekämpferin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. März 2004)

Teil I:

Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das „Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30.05.1972“ geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie – in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern – der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan berücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Teil II:

Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schulart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)
- Ausbildungsordnungen des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- „eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln“.

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie z. B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Personalkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zur ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methoden- und Lernkompetenz erwachsen aus einer ausgewogenen Entwicklung dieser drei Dimensionen.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen. Demgegenüber wird unter Qualifikation der Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit, d. h. aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen, verstanden (vgl. Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

Teil III: Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, z. B. technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, z. B. der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schüler – auch benachteiligte oder besonders begabte – ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV: Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Schädlingbekämpfer/zur Schädlingbekämpferin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingbekämpfer/zur Schädlingbekämpferin vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638) abgestimmt.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.05.1984) vermittelt.

Der Kontakt zu den Kunden und Kundinnen, verbunden mit einer hohen Beratungskompetenz, erfordert eine entsprechende **Kommunikationsfähigkeit** des Schädlingbekämpfers/der Schädlingbekämpferin. Diese Fähigkeit dient auch dem Abbau von Vorbehalten und Ängsten gegenüber diesem Beruf.

Die fremdsprachlichen Ziele und Inhalte (gemäß Ausbildungsrahmenplan „fremdsprachige Fachbegriffe anwenden“) sind mit 40 Stunden in die Lernfelder integriert.

Die Kompetenzen in den Bereichen Informationsbeschaffung, Qualitätssicherung, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und kostenbewusstes Handeln sind ebenfalls durchgängige Ziele aller Lernfelder.

Die beschriebenen Kompetenzen verlangen weitere Fähigkeiten wie die zur Organisation von Arbeitsabläufen, zur Berücksichtigung von ökonomischen Faktoren sowie zur Fortbildungsbereitschaft. Darüber hinaus ist Problembewusstsein in Fragen der Arbeitssicherheit insbesondere im Umgang mit Gefahrstoffen zu entwickeln.

Die Vermittlung mathematischer Kenntnisse erfolgt integrativ bei den entsprechenden Inhalten der Lernfelder.

In dem vorliegenden Rahmenlehrplan wurden keine Bezeichnungen oder Symbole nach DIN aufgenommen, da jederzeit die aktuellen Normen zu verwenden bzw. zu vermitteln sind.

**Teil V:
Lernfelder**

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbekämpferin				
Lernfelder		Zeitrichtwerte in Stunden		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1.	Infrastruktur beim Kunden ermitteln	40		
2.	Dauerhafte Maßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz in einem Lebensmittel in Verkehr bringenden Betrieb planen und durchführen	60		
3.	Akute Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz planen und ausführen	100		
4.	Akute Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Holzschutz entwickeln und umsetzen	80		
5.	Akute Pilzbekämpfungsmaßnahmen im Bautenschutz entwickeln und umsetzen		40	
6.	Akute Taubenabwehrmaßnahmen im Bautenschutz entwickeln und anwenden		40	
7.	Dauerhafte Maßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen durchführen		60	
8.	Akute Maßnahmen zum Gesundheits- und Vorratsschutz in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen ergreifen		80	
9.	Akute Maßnahmen zur Insektenabwehr im Gesundheits- und Vorratsschutz in einem Lebensmittel verarbeitenden Betrieb durchführen		80	
10.	Akute Maßnahmen gegen Vorratsschädlinge in einem Lebensmittel produzierenden Betrieb durchführen			80
11.	Großräumige Rattenbekämpfung entwickeln und umsetzen			40
12.	Akute Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Pflanzenschutz ergreifen			80
13.	Integrierte Pflanzenschutzmaßnahmen anwenden			80
	Summe (insgesamt 840 Std.)	280	280	280

Lernfeld 1:	Infrastruktur beim Kunden ermitteln	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Zielformulierung:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler ermitteln Ansprechpartner beim Kunden und führen als Vorbereitung für Auftragsplanungen Kundenbefragungen durch. Auf der Grundlage von Umfeld und betrieblichen Besonderheiten erfassen sie Zugangsmöglichkeiten für Schädlinge, berücksichtigen betriebliche Abläufe bei der Auftragsplanung und erfragen besondere sicherheitstechnische und hygienische Standards. Sie sammeln kalkulationsverwertbare Daten und treffen verbindliche Terminabsprachen.</p>		
Inhalte:		
<p>Kundenbefragung zu Schädling, Befallsort, Zeitpunkt der ersten Sichtung Außen- und Innenbereich des Objektes Öffnungszeiten und Zugangsmöglichkeiten Hygienische Besonderheiten im Lebensmittelbereich Technische Besonderheiten und Betriebsabläufe Zusätzliche persönliche Sicherheitsmaßnahmen Dokumentationsunterlagen/selbst erstellte Handskizzen mit Maßangaben Flächen- und Volumenberechnungen für die Bekämpfungsmaßnahme EDV-unterstützte und manuelle Terminplanung und Koordination</p>		

Lernfeld 2:	Dauerhafte Maßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz in einem Lebensmittel in Verkehr bringenden Betrieb planen und durchführen	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
Zielformulierung:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler planen anhand des Leistungsverzeichnisses den Einsatz von Monitoring-Materialien und Schädlingsbekämpfungsmitteln und orientieren sich dabei an den Verhaltensmustern von Schädlingen in einem Lebensmittel in Verkehr bringenden Betrieb. Hierzu benutzen sie vorgegebene Dokumentationen nach nationaler/internationaler Norm und persönliche Arbeitsunterlagen. Sie ermitteln für ihren Einsatzplan den Zeitbedarf der Maßnahme und koordinieren Termine. Sie nehmen vor Beginn der Kontrolltätigkeiten oder der Grundeinrichtung Kontakt zu Kunden auf, um sich über örtliche und sachliche Gegebenheiten zu informieren. Diese Informationen verwenden sie bei ihrer Arbeitsausführung. Die Schülerinnen und Schüler überprüfen Monitoring-Stationen chronologisch anhand von Dokumentationsunterlagen auf Vorhandensein der Stationen, Beschädigungen und/oder Befall, treffen angemessene Entscheidungen zum weiteren Vorgehen und dokumentieren diese. Sie nehmen Kontakt zum Kunden auf, um über durchgeführte Maßnahmen, Erkenntnisse und Absicherungsbedarf zu informieren.</p>		
Inhalte:		
<p>Mäuse, Wanderratten, Schaben (Systematik, Verhaltensmuster) Wirkstoffköderwahl Aufbau des Leistungsverzeichnisses Tierschutzgesetz, Lebensmittelhygieneverordnung Köderstationen für Ratten und Mäuse (Wirkstoff- und Indikatorködern) Indikatorfallen für Schaben (Lockstoffe) Gefahrstoffverordnung</p>		

Lernfeld 3:	Akute Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz planen und ausführen	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 100 Stunden
Zielformulierung:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler befragen den Kunden nach Ort, Zeitpunkt und erkennbaren Spuren von Befall. Anhand von Kundenangaben sowie von Eigenfeststellungen bestimmen sie die Schädlinge. Sie ermitteln unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben einzusetzende Schädlingsbekämpfungsmittel sowie anzuwendende Methoden. Sie wählen ihre persönliche Schutzausrüstung und die für die Maßnahmen notwendigen Geräte und Arbeitsmittel aus. Durchgeführte Maßnahmen werden dokumentiert, und je nach Schädling werden Folgetermine vereinbart. Der Kunde wird über Maßnahmen umfassend informiert und beraten. Abfallstoffe und -materialien entsorgen die Schülerinnen und Schüler umweltgerecht.</p>		
Inhalte:		
<p>Definition einer Akutmaßnahme Schädlinge (Arten und Biologie) Wirkstoffe Mittelliste des Betriebes, Betriebsanweisungen Persönliche Sicherheitsausrüstung, Anwenderschutz Sicherheitsvorschriften, Berufsgenossenschaft Mittelrückstandsreduzierung Maschinen- und Geräteprüfung Monitoring-Materialien zur Erfolgskontrolle</p>		

Lernfeld 4:	Akute Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Holzschutz entwickeln und umsetzen	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Zielformulierung:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler ermitteln anhand aktueller nationaler/internationaler Normen durch Sichtkontrolle und/oder Kontrollschläge Befallsart und Befallsstärke des Holzschädlings und dokumentieren dieses durch Anfertigung von Handskizzen, gegebenenfalls 3D, und eines Befallsberichts. Sie planen durchzuführende Akutmaßnahmen auf der Grundlage ihrer Kenntnisse über die Konstruktion eines Dachstuhls und/oder Fachwerkhauses. Zur Durchführung der Maßnahmen treffen sie erforderliche Arbeitsvorbereitungen, richten Baustellen ein und sichern diese ab. Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Wirkungsweisen wählen sie geeignete Holzschutzmittel und notwendige Maschinen und Geräte aus. Bei der Durchführung von Maßnahmen arbeiten die Schülerinnen und Schüler soweit erforderlich mit anderen Gewerken zusammen.</p>		
Inhalte:		
<p>Gesetzliche Vorgaben Leistungsverzeichnis Anatomie von Laub- und Nadelhölzern Bestimmung und Lebensweise von Insekten und Pilzen Bezeichnungen von verbauten Konstruktionshölzern Maschinen- und Geräteprüfungen Sicherheitsvorschriften Volumen-, Oberflächenberechnungen (abgewinkelte Holzoberfläche) Konzentrationsberechnung</p>		

Lernfeld 5:	Akute Pilzbekämpfungsmaßnahmen im Bautenschutz entwickeln und umsetzen	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Zielformulierung:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler ermitteln anhand aktueller nationaler/internationaler Normen Befallsart und Befallsstärke der zu bekämpfenden Pilze und dokumentieren dieses durch Anfertigung von Handskizzen und einem Befallsbericht. Sie planen die durchzuführenden Akutmaßnahmen und, falls erforderlich, die Trockenlegung von Mauerwerk. Zur Durchführung der Maßnahmen treffen sie erforderliche Arbeitsvorbereitungen, richten Baustelle ein und sichern diese ab. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkungsweise von Fungiziden wählen sie geeignete Mittel und notwendige Maschinen und Geräte aus. Bei der Durchführung von Maßnahmen arbeiten sie soweit erforderlich mit anderen Gewerken zusammen.</p>		
Inhalte:		
<p>Hausschwamm, Kellerschwamm, weißer Porenschwamm, Eichenporling, Schimmelpilze Rechtliche und gesetzliche Vorgaben Mauerwerksarten und -aufbau Sichtkontrolle Sicherheitszonen Bestimmung und Lebensweise der Pilze Konzentrationsberechnungen Arbeitsabläufe Verpresstechniken Horizontalsperren, Vertikalsperren</p>		

Lernfeld 6:	Akute Taubenabwehrmaßnahmen im Bautenschutz entwickeln und anwenden	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Zielformulierung:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler entwickeln anhand des Befallsdrucks am zu behandelnden Objekt geeignete Abwehrmaßnahmen. Bei der Vorbereitung der Maßnahmen berücksichtigen sie die Lebensweise der Tauben und orientieren sich an Vorgaben des Tierschutzgesetzes. Zur Durchführung der Maßnahmen richten sie Baustellen ein und sichern diese ab. In Abhängigkeit vom Fassadenaufbau treffen sie notwendige Arbeitsvorbereitungen und führen diese unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften aus.</p>		
Inhalte:		
<p>Taubenarten Vernetzungen Abwehrspikes und Spanndrähte Elektro-Abwehrsysteme Repellents Ultraschallsysteme für Gefiederkiele Maschinen, Geräte, Werkzeuge Materialkunde</p>		

Lernfeld 7:	Dauerhafte Maßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen durchführen	2. Ausbildungsjahr Zeitrictwert: 60 Stunden
--------------------	---	--

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen anhand des Leistungsverzeichnisses den Einsatz von Monitoring-Materialien und Schädlingsbekämpfungsmitteln unter Beachtung der besonderen Anforderungen in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen. Dabei berücksichtigen sie die Bedeutung von Schädlingen als Vektoren. Sie benutzen rechtlich vorgegebene Dokumentationen und persönliche Arbeitsunterlagen. Vor Beginn der Kontrolltätigkeiten nehmen sie Kontakt zum Kunden auf, um sich über hygienische und gesundheitliche Besonderheiten zum Zeitpunkt der Maßnahmen zu informieren. Diese Informationen setzen sie bei ihrer Arbeitsausführung um.

Inhalte:

Definition Gemeinschaftseinrichtung
Monitoring-Materialien
Absicherung des Behandlungsobjektes
Desinfektionsmaßnahme
Anwenderschutz

Lernfeld 8:	Akute Maßnahmen zum Gesundheits- und Vorratsschutz in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen ergreifen	2. Ausbildungsjahr Zeitrictwert: 80 Stunden
--------------------	---	--

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach Feststellung von akutem Schädlingsbefall den Einsatz chemischer Bekämpfungsmittel und wenden geeignete Verfahren an. Dabei nutzen sie Informations- und Kommunikationssysteme zur Informationsbeschaffung, werten Informationen aus und entscheiden sich für geeignete Verfahren. Bei Anwendung der Bekämpfungsmittel berücksichtigen sie die Bestimmungen im Umgang mit Gefahrstoffen in einer Gemeinschaftseinrichtung.

Inhalte:

Gefahrstoffverordnung (Gemeinschaftseinrichtung)
Schädlinge als Vektoren
Wirkstoffe
Gefahrstoffkataster des Betriebes, Betriebsanweisungen
Persönliche Sicherheitsausrüstung, Anwenderschutz
Sicherheitsvorschriften, Berufsgenossenschaft
Mittelrückstandsreduzierung
Monitoring-Materialien zur Erfolgskontrolle

Lernfeld 9:	Akute Maßnahmen zur Insektenabwehr im Gesundheits- und Vorratsschutz in einem Lebensmittel verarbeitenden Betrieb durchführen	2. Ausbildungsjahr Zeitrictwert: 60 Stunden
--------------------	--	--

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln anhand von Monitoring- oder Kundenerkenntnissen Art und Stärke des Befalls von Insekten. Je nach Befallsstärke legen sie entsprechende physikalische, biotechnische oder chemische Bekämpfungsmaßnahmen fest und führen diese durch. Sie schaffen vor Ort Voraussetzungen für deren Einsatz und führen die Maßnahmen durch. Dabei berücksichtigen sie betriebliche Gegebenheiten und die Lebensmittelhygieneverordnung.

Inhalte:

Fliegenarten und deren Biologie
Schaben-/Ameisenarten und deren Biologie
Monitoring-Materialien zur Erfolgskontrolle

Lernfeld 10:	Akute Maßnahmen gegen Vorratsschädlinge in einem Lebensmittel produzierenden Betrieb durchführen	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Zielformulierung:		
Die Schülerinnen und Schüler ermitteln anhand von Monitoring- oder Kundenerkenntnissen Art und Stärke des Befalls durch Vorratsschädlinge. Unter Berücksichtigung betrieblicher Gegebenheiten und des Pflanzenschutzgesetzes legen sie, je nach Befallsstärke, entsprechende physikalische, biotechnische oder chemische Bekämpfungsmaßnahmen fest und führen diese durch.		
Inhalte:		
Lebensmittelmotten und deren Biologie Vorratsschädigende Käfer und deren Biologie Nagetiere (Hausratten und Mäuse) Monitoring-Materialien zur Erfolgskontrolle		
Lernfeld 11:	Großräumige Rattenbekämpfung entwickeln und umsetzen	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Zielformulierung:		
Die Schülerinnen und Schüler planen anhand von Vorgaben der von Auftraggebern erstellten Leistungsverzeichnisse und unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen eine großräumige Rattenbekämpfung und führen diese durch. Dabei berücksichtigen sie in landwirtschaftlichen Betrieben die Verhinderung oder Verschleppung von Krankheitserregern. Beim Oberflächeneinsatz an fließenden Gewässern, auf öffentlichen Grundstücken oder Spielplätzen berücksichtigen sie bei der Ausbringung der Mittel die gesetzlichen Vorschriften. Sie führen die Maßnahmen unter Beachtung persönlicher Sicherheitsvorkehrungen durch.		
Inhalte:		
Wanderratten Art und Wirkungsweise des Bekämpfungsmittels Antikoagulantien der ersten Generation Resistenzen Antikoagulantien der zweiten Generation als Resistenzbrecher Kennzeichnung und Platzierung von Ködern Pflanzenschutzgesetz		

Lernfeld 12:	Akute Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Pflanzenschutz ergreifen	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Zielformulierung:		
Die Schülerinnen und Schüler informieren sich anhand vorgefundener Schadbilder über Krankheitserreger und Schädlinge und bestimmen diese. Sie entwickeln unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben akute Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Pflanzenschutz und führen diese durch. Dabei beachten sie Warnhinweise und Kennzeichnungen von Pflanzenschutzmitteln. Bei der Ausbringung der Pflanzenschutzmittel achten sie insbesondere auf persönliche Schutzausrüstung und Sicherung.		
Inhalte:		
Feuerbrand Echter und falscher Mehltau Wurzelnekrose Schnecke Spinnmilbe Dickmaulrüssler, Birkenwanze, Springschwänze, Halmfliege Wühlmaus, Kaninchen Gerätekunde Pflanzenschutzgesetz Umweltschutz mit Blick auf Bienenschutz, Gewässerschutz, Fischgiftigkeit, Wartezeit		

Lernfeld 13:	Integrierte Pflanzenschutzmaßnahmen anwenden	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Zielformulierung:		
Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über umweltgerechte Pflanzenschutzmaßnahmen. Hierbei beachten sie gesetzliche Vorschriften zum integrierten Pflanzenschutz und planen zur Vorbeugung anbau- und kulturtechnische Maßnahmen. Bei Schädlingsbefall bestimmen sie die wirtschaftliche Schadensschwelle. Gegebenenfalls wenden sie entsprechende biologische, biotechnische, physikalische oder chemische Maßnahmen an.		
Inhalte:		
Pflanzenschutzgesetz Definition des integrierten Pflanzenschutzes Gefahrstoffverordnung Zulassungsbehörden, Pflanzenschutzdienste Unkrautbekämpfungsmaßnahmen Umweltschutz im Hinblick auf Bienenschutz, Gewässerschutz, Fischgiftigkeit, Wartezeit		